

FAQ - Richtlinien der Stadt zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen

FAQ	Antwort
Was wird gefördert?	Nr. 2I Gefördert werden Maßnahmen und Projekte Oberhausener Institutionen in freier Trägerschaft zur Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten, z.B.: Netzwerkarbeit, Veranstaltungen und Veranstaltungsbegleitung, Entwicklung von Flyern, Broschüren und Infomaterial sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Nr. 2 IV S. 2 Projekte , die eine kommerzielle Zielsetzung verfolgen sind ausgeschlossen
Wie wird gefördert?	Nr. 3I Die Förderung erfolgt in Form eines Projektkostenzuschusses
In welcher Höhe wird gefördert?	Nr. 3 II Projektkostenzuschüsse sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von max. 3.000 ,00 EUR möglich. In Ausnahmefällen können bei Projekten von besonderer Bedeutung auch ein höherer Betrag bewilligt werden. Über die Bewilligung, Ablehnung oder auch Teilfinanzierung entscheidet der Gleichstellungsausschuss. Nr. 2 V Eine Förderung aus dem Gleichstellungsbeuget ist nachrangig zu betrachten und eine Doppelförderung von Projekten ist auszuschließen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Träger
Wer ist Antragsberechtig?	Nr. 4 IV Antragsberechtig sind alle Oberhausener Träger in freier Trägerschaft.
Ist eine Förderung möglich, wenn freie Träger und städtische Bereiche gemeinsam arbeiten	Nr. 2 III i.v.m. Nr. 4IV S. 2 Die Zusammenarbeit von freien Trägern mit kommunalen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.
Ist eine erneute Förderung des Projektes möglich	Nr.2IV Über eine erneute Förderung entscheidet der Gleichstellungsausschusses unter Berücksichtigung des Einzelfalls Eine pauschalierte kontinuierliche Förderung ist in der Regel nicht vorgesehen. Nr. 2II S. 2 Projekte die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung haben, können wiederholt

	gefördert werden. Nr. 4 VIII Neue Anträge im gleichen Kontext können erst nach Vorlage und Prüfung der vorangegangenen Maßnahme gestellt werden.
Können Pauschalen z.B. für zusätzlichen Verwaltungsaufwand des Trägers gefördert werden	Nr. 3 III Projektkostenzuschüsse werden nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben entsprechend des Kostenplanes bewilligt. Vorschlag zur Auslegung: Zusätzliche Mehraufwendungen für einen höheren Verwaltungsaufwand können in begründeten Fällen in einem angemessenen Umfang von nicht mehr als 3 Stunden berücksichtigt werden.
Was geschieht mit Sachgegenständen die über Fördermitteln angeschafft wurden	Nr. 3III Sachgegenstände sind eigentlich nicht förderfähig. Sie können jedoch in Ausnahmefällen übernommen werden, wenn die Sachgegenstände für die Durchführung des Projektes zwingend erforderlich sind. Ein längerfristiges Nutzen ist dann durch den Träger möglich
Muss der/die Antragsteller/in oder ein/e Vertreter/in in der Ausschusssitzung, in der über den Antrag entschieden wird, anwesend sein?	Eine persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich.
Bis wann kann der Antrag zur Verlängerung des Förderungszeitraums gestellt werden?	Nr. 4 V Der angegebene Förderzeitraum kann nach Abschluss der Maßnahme auf begründeten formlosen Antrag hin, verlängert werden. Hierüberentschied ebenfalls der Gleichstellungsausschuss. Vorschlag zur Auslegung. Unmittelbar zum Ende der Fördermaßnahme
Bis wann ist die Förderung nicht zustande gekommener Projekte zurückzuzahlen?	Nr. 4 VI und VII Spätestens drei Monate nach Abschluss des Förderzeitraumes ist ein Projektabschlussbericht mit entsprechenden Verwendungsnachweisen vorzulegen und nicht verbrauchte Mittel müssen erstattet werden.

Richtlinien der Stadt Oberhausen zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen

1. **Zuwendungszweck**

- (1) Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen und Projekte zum Abbau von Benachteiligungen aller Geschlechtsidentitäten.
- (2) Über die Förderung entscheidet der Gleichstellungsausschuss gemäß § 5 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 i.V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Anlage 5, Ziffer 2.5 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister vom 23.05.2015

2. **Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert werden Maßnahmen und Projekte Oberhausener Institutionen in freier Trägerschaft zur gesellschaftlichen Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten. Dazu zählen:
 - Netzwerkarbeit
 - Veranstaltungen und Veranstaltungsbegleitung
 - Entwicklung von Flyern, Broschüren oder sonstigen Informationsmaterialien
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Projekte müssen ortsbezogen sein und die Vielfalt der Genderaspekte berücksichtigen. Dabei sollte die Aussicht auf eine Breitenwirkung für die Oberhausener Bürgerinnen und Bürger dargestellt sein. Projekte und Programme, die überdurchschnittliche Breitenwirkung haben, können wiederholt gefördert werden.
- (3) Die Zusammenarbeit von Oberhausener Institutionen öffentlicher Trägerschaft mit kommunalen Institutionen und städtischen Bereichen schließt eine Förderung nicht aus.
- (4) Eine pauschalisierte, kontinuierliche Förderung einzelner Projekte, Gruppen, Vereine, Initiativen usw. ist in der Regel nicht vorgesehen. Ebenso sind Projekte, die eine kommerzielle Zielsetzung verfolgen, von einer Förderung ausgeschlossen.

- (5) Es liegt in der Verantwortung der Träger zu prüfen, ob bereits bestehende Förderungen für die Förderung aus dem Budget des Gleichstellungsausschusses unschädlich sind. Eine Förderung aus dem Budget des Gleichstellungsausschusses ist nachrangig zu betrachten. Eine Doppelförderung von Projekten ist auszuschließen

3. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in der Form eines Projektkostenzuschusses.
- (2) Projektkostenzuschüsse sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 3.000, 00 EUR je Projekt möglich. In Ausnahmen sind bei besonderer Bedeutung der Projekte auch ein höherer Betrag bewilligt werden. Über die Bewilligung, Ablehnung oder aber Teilfinanzierung entscheidet der Gleichstellungsausschuss in der nächsten zeitlich auf den Förderungsantrag nachfolgenden Sitzung.
- (3) Projektkostenzuschüsse werden nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben, entsprechend des einzureichenden Kostenplans bewilligt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die gemäß dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse besteht nicht. Der Gleichstellungsausschuss entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

4. Verfahren

- (1) Die Zuschüsse zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen und Projekte i. S. v. Ziffer werden auf Antrag (siehe Anlage 1 Projektantrag zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen inklusive Projektplan, Kontaktdaten und Kostendarstellung) und gewährt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Oberhausen – Gleichstellungsstelle- zu stellen. Die Mitarbeiterinnen beraten auf Wunsch bei der Antragstellung. Zur Beratung und Entscheidung in der nächsten Ausschusssitzung muss der Antrag spätestens vier Wochen vor dem nächsten Ausschuss vorliegen. Die Sitzungstermine des Gleichstellungsausschusses eines jeden Jahres sind im Ratsinformationssystem der Stadt Oberhausen öffentlich einsehbar. Im Nachgang der Ausschusssitzung erfolgt eine entsprechende Information an die Antragstellerin/den Antragsteller.
- (3) Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt im Nachgang der Ausschusssitzung.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Oberhausener Institutionen in freier Trägerschaft (Vereine, Initiativen, Zusammenschlüsse, Gruppen, Einzelpersonen), auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur. Von einer Förderung ausgeschlossen sind politische Vereinigungen sowie Verwaltungseinheiten der Stadt, sofern sie nicht mit Institutionen in freier Trägerschaft kooperieren.
- (5) Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss der Maßnahme) kann auf begründeten formlosen Antrag hin verlängert werden. Hierüber entscheidet der Gleichstellungsausschuss.
- (6) Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Nebenbestimmungen (siehe Ausführungen im Bewilligungsbescheid) nicht erfüllt oder die gewährten Fördermittel zweckwidrig verwendet, muss der Zuwendungsbetrag von dem/der Antragsteller/in zurückgezahlt werden.
- (7) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Projektabschlussbericht mit Verwendungsnachweis vorzulegen (siehe Anlage 2), in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Nachweis über die Durchführung des Projekts, wird dem Gleichstellungsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

- (8) Neue Anträge im gleichen Kontext können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für die vorangegangene Maßnahme vorgelegt und geprüft worden ist.
- (9) Handelt es sich bei den Antragstellern/innen um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist aus dem Kreis der Zuwendungsempfänger eine Person zu benennen, die die Verantwortung und Haftung für die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel gegenüber der Stadt Oberhausen übernimmt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 17.01.2017 in Kraft.



Britta Costecki
Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Oberhausen



25.11.2020

- ursprünglich war für den 25.11.20 eine Fachtagung geplant, könnte aber Corona bedingt nicht in Präsenz stattfinden
- folgende Fachvorträge wurden digital zur Verfügung gestellt
 - Grußwort Britta Costecki
 - Beitrag des Polizeipräsidenten Herrn Alexander Dierselhuis
 - Lesung von Barbara Schmid, Journalistin
 - Beitrag von Frau Petra Jochheim, Solwodi e.V.
 - Beitrag von Frau Susanne Kaltwasser, pro familia Oberhausen
 - Fachvortrag Anja Kurz, Präventions- und Opferschutz
- Die Beiträge sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.youtube.com/channel/UCH8G1BQ_nAqgr3coK3Mffwg



15. Wettbewerb Vorbildlich familienfreundliches Unternehmen 2021

Bewerbungsphase:

01.09.2020 – 15.10.2020

Bewerbungen von 14 Unternehmen

Preisverleihung:

- ursprünglich für den 04.02.2021 geplant
- Die Preisverleihung wird aber Corona bedingt nicht in Präsenz stattfinden
- Die Gewinnerunternehmen werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.



One Billion Rising 2021



- Video-Tanzaktion
gegen Gewalt an Frauen
(in Kooperation mit der Ruhrwerkstatt, Frauen
helfen Frauen, dem Kommunalen
Integrationszentrums)
- ab 14.02.2021 ist das Video über dem Youtube
Kanal der Gleichstellungsstelle abrufbar



Internationaler Frauentag

08.03.2021

- Entfall des Frauenempfangs in 2021
- stattdessen Anschreiben an Frauenverteiler
- Feministisches Minifestival im Theater



Equal Pay Day 10.03.2021



- Änderung des Profilbildes bei Facebook, Whatsapp, Instagram oder sonstigen Plattformen, um gemeinsam den Blick auf den Equal Pay Day am 10.03.2021 lenken.



Veranstaltungsankündigungen

- Internationaler Frauentag 08.03.2021
- Equal Pay Day 10.03.2021
- Girlsday/ Boysday 24.04.2021
- Frauengesundheitstage Oberhausen 12.06.-25.06.2021
- VISUELLE 17.06.-20.06.2021





Vorstellungsgespräche Ausbildung Einstellungsjahr 2021

- Bauoberinspektoranwärter/innen 14.01.2021
- Inspektoranwärter/innen 19.01. -28.01.2021
- Inspektoranwärter/innen
Verwaltungsinformatik 01.02.2021
- Kaufleute für Büromanagement 03.02. – 04.02.2021



Vorstellungsgespräche Ausbildung **Einstellungsjahr 2021**

- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| • Lebensmittelkontrolleure/innen | 09.02.2021 |
| • Sekretäranwärter/innen | 16.02.- 19.02.2021 |
| • Verwaltungsfachangestellte/r | 23.02.- 02.03.2021 |
| • Vermessungstechniker/in | 04.03.2021 |
| • Quereinsteiger/innen | 10.03. – 17.03.2021 |
| • Erzieherinnen Anerkennungsjahr | 15.01, 18.01, 19.01, |
| Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) | 25.01 – 26.01.21 |